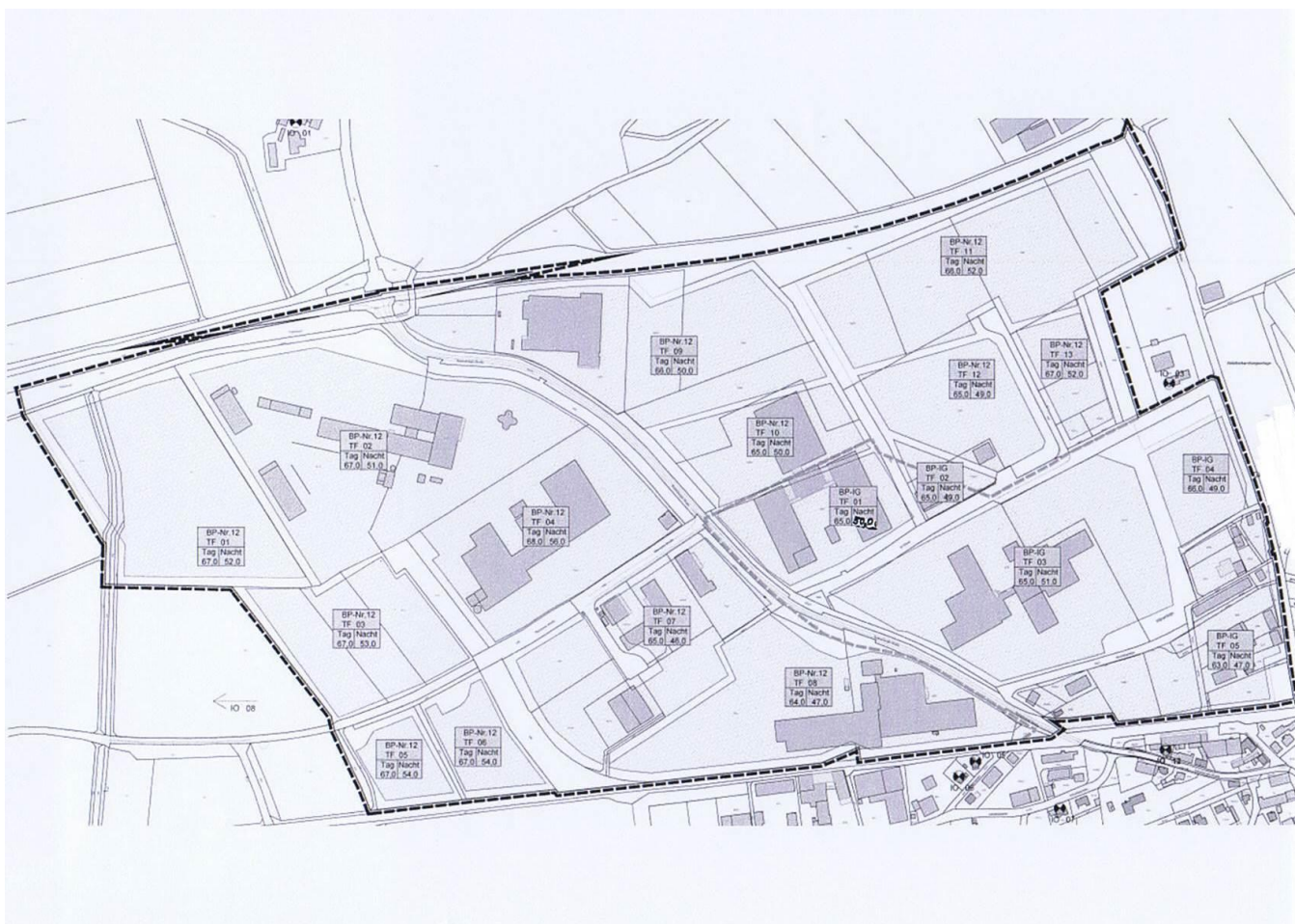


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Burgbernheim; Änderung der Bebauungspläne Nr. 11 "Im Grund" und Nr. 12 "In der westlichen Trieb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat Burgbernheim hat am 23.02.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 11 "Im Grund" (3. Änderung) und Nr. 12 "In der westlichen Trieb" (4. Änderung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. In der Sitzung am 30.03.2017 hat der Stadtrat die Planänderungen i. d. F. vom 23.03.2017 gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative, BauGB).

Die Änderungen der Bebauungspläne ergeben sich aus folgendem Kartenausschnitt:



(ohne Maßstab)

Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.03.2017, der vom Büro für städtebauliche Planung und Beratung Eckhard Bökenbrink erstellt wurde.

Ziele und Zwecke der Planänderungen

Mit den Änderungen der Bebauungspläne sollen die festgesetzten Immissionskontingente neu geordnet werden.

Die Stadt Burgbernheim hat für ihre Bebauungsplangebiete "Im Grund" und "In der westlichen Trieb" durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, eine schalltechnische Untersuchung mit Emissionskontingentierung erarbeiten lassen. Es sollte dabei herausgearbeitet werden, inwieweit noch Potenzial am Industrie- und Gewerbestandort Burgbernheim vorhanden ist und welche gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Die vorliegende Emissionskontingentierung soll als Basis für die textlichen und zeichnerischen schalltechnischen Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplan-Änderungsverfahren dienen. Die Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht. Die den Bebauungsplänen eigene Konzeption der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung und der schalltechnischen Untersuchung (umweltbezogene Stellungnahme) vom 15.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 (Auslegungsfrist) bei der Stadt Burgbernheim, Rathaus, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, Zi.Nr. 21, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Burgbernheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderungen unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burgbernheim, 04.05.2017
Stadt Burgbernheim

S c h w a r z
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 05.05.2017 Abgenommen am: 17.06.2017 Unterschrift:
--